



universität  
wien

Universität Wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

# Exposé

des

Dissertationsvorhabens mit dem vorläufigen Arbeitstitel:

„Institutionelle und prozedurale Implikationen der  
Datenschutz-Grundverordnung in der  
Zivilgerichtsbarkeit“

vorgelegt von

Mag. Michael Cepic

01306732

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (doctor iuris)

Betreuer

Univ.- Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet: Datenschutzrecht

Wien, im Mai 2020

## 1. Problemaufriss

Das Dissertationsvorhaben soll sich im Wesentlichen in drei Teile gliedern.

Die Arbeit soll zunächst den Anwendungsbereich der DSGVO für Zivilgerichte abstecken und sogleich auch nationale Umsetzungen von Öffnungsklauseln analysieren (siehe unten 1.1.). Im Zuge dessen sollen auch die Hintergründe für die Notwendigkeit eines abgewandelten Datenschutzregimes erschlossen werden. Fortgesetzt wird mit der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung und ob die im Rahmen eines zivilgerichtlichen Prozesses involvierten Akteure, und letztlich deren Datenverarbeitung, zu einem Verantwortlichen zurückgeführt werden können. Darüber hinaus soll auch das Verhältnis von Verantwortlichkeit und (richterliche) Unabhängigkeit analysiert werden (siehe unten 1.2.). Zuletzt muss das im Laufe der Arbeit etablierte Datenschutzniveau im Rahmen von justiziellen Tätigkeiten der Zivilgerichte auf seine theoretische und praktische Durchsetzbarkeit geprüft werden (siehe unten 1.3.).

### 1.1. Anwendungsbereich und Umsetzung

Werden personenbezogene Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen,<sup>1</sup> ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet bzw nichtautomatisiert in einem Dateisystem gespeichert,<sup>2</sup> kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass die DSGVO anwendbar ist. Nach ErwG 20 umfasst die DSGVO auch die *„Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben.“* Weitestgehend anerkannt wird daher auch die Einschlägigkeit der DSGVO bei gerichtlicher (justizieller) Tätigkeit.<sup>3</sup> Denn auch Gerichte verarbeiten bei ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten, häufig sogar besondere Kategorien davon, wie etwa

---

<sup>1</sup> Vgl Art 4 Z 1 DSGVO (VO (EU) 2016/679, 27.04.2016).

<sup>2</sup> Vgl Art 2 Abs 1 DSGVO.

<sup>3</sup> So zB *Körffer*, in *Paal/Pauly* (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>2</sup> (2018) Art 55 Rz 5 mwN; *Eichler*, in *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht (31. Edition 2018) Art 55 Rz 12; *Engeler*, Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf die Arbeit der justiziellen Beteiligungsgremien, NVwZ 2019, 611 (611); *Deixler-Hübner*, Privilegien der DSGVO auch für Schiedsgerichte?, RdW 2020, 89 (89); im Ergebnis auch *Wiebe/Eichfeld*, Spannungsverhältnis Datenschutzrecht und Justiz: Anwendungsbereich, Verantwortlichkeit, richterliche Unabhängigkeit, NJW 2019, 2734 (2734); aA *Kühling et al*, Die DSGVO und das nationale Recht (2016) 175, die Art 55 Abs 3 DSGVO als Bereichsausnahme qualifizieren, wodurch die rechtsprechende Tätigkeit ihrer Ansicht nach von der Verordnung ausgenommen ist.

Gesundheitsdaten.<sup>4</sup> Angesichts der Digitalisierungsbestrebungen der österreichischen Justiz wird der Datenschutz in Zukunft wohl auch deshalb eine noch größere Rolle spielen.<sup>5</sup>

Gem Art 23 Abs 1 lit f DSGVO gelten die Bestimmungen der DSGVO für justizielle Tätigkeiten jedoch nicht vollumfänglich. Die Union und die Mitgliedstaaten werden mit dieser Bestimmung ermächtigt, zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Gerichtsverfahren zahlreiche Rechte und Pflichten, die sich aus der DSGVO ergeben, einzuschränken, „*sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.*“ Diese Bestimmung ist daher zentral bei der Überprüfung nationaler Umsetzungsmaßnahmen. Österreich machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und setzte die Öffnungsklausel für den institutionellen Bereich der Zivilgerichte im § 84 GOG um,<sup>6</sup> der daher genauer zu beleuchten ist.<sup>7</sup>

Ebenso sind die nationalen Bestimmungen auf ihre Konformität mit Art 23 Abs 2 DSGVO zu prüfen, der spezifische Gesetzgebungsmaßnahmen vorsieht, um auch in dem von der Beschränkung umfassten Bereich für ein gewisses Datenschutzniveau zu Sorgen. Die nationalen Regelungen – insb ZPO, AußStrG und JN – sollen darüber hinaus die von der DSGVO und vom DSG geforderten Wertungen und Abwägungen vornehmen, wenn Rechte und Pflichten gem Art 12 bis 22 und 34 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG beschränkt werden.<sup>8</sup>

Mit Art 55 Abs 3 DSGVO wird zudem die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde über Verarbeitungen, die Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit tätigen, ausgenommen.<sup>9</sup> Stattdessen sind für solche Datenverarbeitungen besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats zu betrauen.<sup>10</sup> Das ist zur Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit notwendig, kann aber durchaus zu einem Kontrolldefizit führen, was mit der Frage: „*Quis*

---

<sup>4</sup> *Leopold*, Informationspflichten nach der DS-GVO im sozialgerichtlichen Verfahren, NZS 2018, 357 (358). Siehe auch OGH 20.12.2018, 6 Ob 131/18k bzw *Bobek*, Data protection, anonymity and courts, Maastricht Journal of European and Comparative Law 2019, 183 (187 f).

<sup>5</sup> Siehe <https://www.justiz.gv.at/home/e-justice/justiz-30~2c94848b5461ff6e01562be726d72d43.de.html>, abgefragt am 03.05.2020.

<sup>6</sup> Gerichtsorganisationsgesetz idGF BGBl I Nr 44/2019.

<sup>7</sup> Das umfasst zB die Präparation des Begriffes der „justiziellen Tätigkeiten“, der etwa nach *Wiebe/Eichfeld*, Spannungsverhältnis Datenschutzrecht und Justiz: Anwendungsbereich, Verantwortlichkeit, richterliche Unabhängigkeit, NJW 2019, 2734 (2737) nur Tätigkeiten umfasst, die unmittelbaren Bezug zur richterlichen Unabhängigkeit haben sowie die Ausführungen dazu im § 83 Abs 2 GOG.

<sup>8</sup> ErlRV 65 BlgNR 26. GP 151.

<sup>9</sup> Siehe diesbezüglich zB auch die Entscheidung der Datenschutzbehörde (DSB) vom 04.02.2019, DSB-D123.937/0001-DSB/2018.

<sup>10</sup> Vgl ErwG 20.

*custodiet ipsos custodes?*<sup>11</sup> (zu Deutsch: Wer bewacht die Bewacher?) umschrieben werden kann.<sup>12</sup> In dieser Hinsicht ist daher eine nähere (qualitativ-komparative)<sup>13</sup> Betrachtung der nationalen innergerichtlichen Datenschutzkontrolle anzustellen, die in § 85 GOG normiert wurde.

In gewisser Weise an der Schnittstelle zwischen Anwendungsbereich und Rollenzuteilung ist auch zu klären, welcher Gerichts begriff der DSGVO zugrunde liegt, wobei dazu insb Art 37 Abs 1 lit a DSGVO, der die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten regelt, heranzuziehen ist.<sup>14</sup> Danach müssen Gerichte, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln, keinen Datenschutzbeauftragten bestellen. Deutschland hat dennoch eine Bestellpflicht für einen Datenschutzbeauftragten normiert, dessen Aufgabenbereich jedoch auf jene Handlungen reduziert wird, die nicht justizielle Tätigkeiten betreffen.<sup>15</sup> Österreich hat keine explizite Bestellpflicht normiert.<sup>16</sup> Begründet wird die Einschränkung der Bestimmungen zum Datenschutzbeauftragten mit der richterlichen Unabhängigkeit.<sup>17</sup> Zu hinterfragen ist, inwieweit die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten die richterliche Unabhängigkeit gefährdet und

---

<sup>11</sup> Die Fragestellung geht auf *Juvenal* zurück, der damit eigentlich das Problem ehelicher Treue im Zusammenhang mit Wachmännern, die auf Frauen aufpassen, um deren ehetreues Verhalten zu sichern, sich dabei aber selbst unmoralisch verhalten, skizziert. Siehe *Broeders*, *Quis Custodiet Ipsos Custodes? Security, Big Data and Secrecy*, EDPL 2017, 306 (306).

<sup>12</sup> Denn spätestens seit OGH 20.12.2018, 6 Ob 131/18k bzw OGH 23.5.2019, 6 Ob 91/19d ist klar, dass auch die ordentlichen Gerichte – neben dem verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzweg – für die Einhaltung der DSGVO angerufen werden können. Insoweit kontrollieren sie den Datenschutz, aber wer kontrolliert diesen bei ihnen?; siehe auch *Jahnel* Paralleler Rechtsschutz nach der DSGVO erneut vom OGH bestätigt! Gerichtliche Zuständigkeit im Datenschutz, VbR 2019, 158 (158) bzw *Thiele*, DSGVO und ZPO: Wirksamer Rechtsschutz für Betroffene, RdW 2019, 298 (298 ff).

<sup>13</sup> Verglichen zur „gewöhnlichen“ Datenschutzkontrolle durch die Datenschutzbehörde.

<sup>14</sup> *Deixler-Hübner*, Privilegien der DSGVO auch für Schiedsgerichte?, RdW 2020, 89 (90 f) erkennt etwa einen funktionellen Gerichts begriff, der ihrer Ansicht nach auch Schiedsgerichte umfasst. Für einen funktionalen Gerichts begriff auch *König* in *Knyrim* (Hrsg) *DatKomm* (2018) Art 37 Rz 15; Unter Berufung auf *ErwG* 97 S 1 geht *Moos* in *Wolff/Brink* (Hrsg), BeckOK Datenschutzrecht (31. Edition 2018) Art 37 Rz 12 f; davon aus, dass der Gerichts begriff extensiv auszulegen ist. Generell zum europäischen Gerichts begriff: *Vasek*, Europäischer Gerichts begriff, demokratische Verfassungstraditionen und oberösterreichisches Landesverwaltungsgericht, ZVG 2019 420 (420 f).

<sup>15</sup> Vgl § 2 Abs 1 & 2 iVm § 5 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 BDSG Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. Begründet wird dies ua damit, dass es sich bei der Ausnahme nach der DSGVO um eine solche formeller Natur handelt, da Gerichte nicht nur im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeiten, sondern auch anderweitig, was im Ergebnis zu einer absoluten Bestellpflicht führt; siehe *Moos* in *Wolff/Brink* (Hrsg) BeckOK Datenschutzrecht (31. Edition 2019) Rz 13 ff.

<sup>16</sup> Zwar findet sich im § 57 Abs 1 Datenschutzgesetz idGF BGBl I Nr 14/2019 eine Bestellpflicht außerhalb der justiziellen Tätigkeiten, jedoch gilt der respektive Abschnitt dieses Gesetzes nur für den Anwendungsbereich in Umsetzung der Richtlinie EU 2016/680.

<sup>17</sup> So zur Bestimmung im DSG *Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger*, DSG<sup>4</sup> (2019) § 57 Anm 3.

wie sich die Benennung des Datenschutzbeauftragten der Gerichte durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ)<sup>18</sup> rechtlich einordnen lässt.

## 1.2. Datenschutzrechtliche Rollenverteilung im Zivilprozess

Das zivilgerichtliche Verfahren kann mitunter zahlreiche Akteure umfassen,<sup>19</sup> die – bedingt durch den Zweck eines Zivilprozesses, nämlich die Klärung eines Rechtsstreits in bürgerlichen Rechtssachen –<sup>20</sup> allerlei Daten verarbeiten müssen.<sup>21</sup> Dabei fällt die datenschutzrechtliche Zuweisung der Eigenschaft als Verantwortlicher<sup>22</sup> oder Auftragsverarbeiter<sup>23</sup> zu agieren, auch in diesem Kontext an.<sup>24</sup> Vorweg sollte mE jedoch untersucht werden, ob die materielle Bedeutung des Auftragsverarbeiters iSd Art 4 Z 8 DSGVO für den zivilgerichtlichen Bereich noch aufrecht erhalten werden kann. Denn Art 28 Abs 3 lit a, Art 29 & Art 32 Abs 4 DSGVO nehmen die Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters aus, wenn dieser nach nationalem oder Unionsrecht zur Verarbeitung verpflichtet ist. Das Gericht, die Gerichtspersonen, Sachverständige, Rechtsanwälte, Kläger und Beklagte, Dolmetscher und andere Beteiligte des zivilgerichtlichen Prozesses sind jedoch im Anschluss jedenfalls iSd 1. Abschnittes des Kapitels IV der DSGVO einzuordnen.<sup>25</sup> Diesbezüglich hat etwa das BVwG<sup>26</sup> judiziert, „[...] dass gerichtlich beeidete Sachverständige zumindest gemeinsam mit dem Gericht, das sie mit der Gutachtenserstellung beauftragt hat, als Verantwortliche i.S. des Art. 4 Z 7 DSGVO zu betrachten sind [...].“<sup>27</sup> Ebenso zeigt sich im Verhältnis des Richters zum Gericht eine interessante datenschutzrechtliche Rollenaufteilung. *Wiebe/Eichfeld* zeigen in dieser Hinsicht, dass zwischen Spruchkörper und Gericht eine gemeinsame Verantwortlichkeit in Erwägung gezogen werden könnte, schließen ihre Ausführungen aber, indem sie das Gericht als Verantwortlichen qualifizieren, dem das Handeln der einzelnen Spruchkörper zuzurechnen ist.<sup>28</sup>

---

<sup>18</sup> Siehe <https://www.justiz.gv.at/datenschutz/datenschutzinformation-justizverwaltung-ermittlungs--und-gerichtsverfahren-67.de.html>, abgefragt am 08.05.2020; damit ist insb gemeint, wer Verantwortlicher ist und wer daher letztlich die Benennung durchzuführen hat.

<sup>19</sup> Siehe zB *Deixler-Hübner/Neumayr*, *Musterakt Zivilverfahren*<sup>2</sup> (2017) 5 ff.

<sup>20</sup> Siehe dazu ausführlich: *Konecny* in *Fasching/Konecny* (Hrsg) *Zivilprozessgesetze*<sup>3</sup> (2013) Einl Rz 9 ff.

<sup>21</sup> FN 4 sowie *Zehlein* in *Bamberger/Roth/Hau/Poseck* (Hrsg) *BeckOK BGB* (53. Edition 2020) § 535 Rz 188a.

<sup>22</sup> Art 4 Z 7 DSGVO.

<sup>23</sup> Art 4 Z 8 DSGVO.

<sup>24</sup> Der 1. Abschnitt des Kapitels IV der DSGVO fällt nicht unter die Öffnungsklausel des Art 23 Abs 1 lit f DSGVO und ist daher auch für Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeiten relevant.

<sup>25</sup> Der 1. Abschnitt des Kapitels IV der DSGVO fällt nicht unter die Öffnungsklausel des Art 23 Abs 1 lit f DSGVO und ist daher auch für Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeiten relevant.

<sup>26</sup> BVwG 27.9.2018, W214 2196366-2.

<sup>27</sup> Diese Ansicht wird im Ergebnis vom VwGH 22.3.2019, Ra 2018/04/0194 bestätigt, wobei dies nicht unumstritten ist, wie *Thiele*, *Die datenschutzrechtliche Rolle des Sachverständigen*, *jusIT* 2019, 193 (193 ff) in eigener Argumentation und einer Übersicht zum Meinungsstand veranschaulicht.

<sup>28</sup> *Wiebe/Eichfeld*, *Spannungsverhältnis Datenschutzrecht und Justiz: Anwendungsbereich, Verantwortlichkeit, richterliche Unabhängigkeit*, *NJW* 2019, 2734 (2735 ff).

Darüber hinaus normiert § 89p Abs 1 GOG, wohl in Umsetzung der fakultativen Öffnungsklausel des Art 26 Abs 1 DSGVO, dass im Rahmen der justiziellen Tätigkeiten in bürgerlichen Rechtssachen sowohl das Bundesministerium für Justiz (BMJ) als auch das jeweils verfahrensführende Gericht als für die Verarbeitung Verantwortliche zu betrachten sind. Ferner muss § 89 Abs 2 GOG und die darin genannte Residualzuständigkeit des BMJ für Rechte und Pflichten des Verantwortlichen, wenn nicht eine gerichtliche Zuständigkeit durch die Verfahrensgesetze und Verordnungen sowie die Vorschriften des GOG gesondert angeordnet ist, insb im Lichte des Art 4 Z 7 und Art 26 Abs 1 & 3 DSGVO analysiert werden. Grundsätzlich soll doch Abs 3 leg cit, der zwar nur die Vereinbarung in Abs 1 leg cit anspricht, gewährleisten, dass der Betroffene bei jedem der gemeinsam Verantwortlichen seine Rechte durchsetzen kann und so nicht im Unklaren gelassen wird,<sup>29</sup> warum soll das daher letztlich bei einer gesetzlichen Abweichung anders sein?

Letztlich ist die Qualifikation als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter auch für ein allfälliges Weisungsverhältnis entscheidend.<sup>30</sup>

### **1.3. Geltendmachung datenschutzrechtlicher Rechte in der Institution Zivilgericht**

Bereits zu Beginn des zivilgerichtlichen Verfahrens stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage Gerichte personenbezogene Daten verarbeiten. Unter Berücksichtigung des ErwG 43 wird eine Einwilligung aufgrund des offensichtlichen Ungleichgewichts zwischen Gericht und den es anrufenden Personen idR nicht freiwillig sein und entfällt daher üblicherweise als Grundlage.<sup>31</sup> Stattdessen wird mit Art 6 Abs 1 lit e iVm Abs 3 lit b DSGVO iVm § 83 Abs 1 GOG eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von justiziellen Tätigkeiten geschaffen. Dabei spricht § 83 Abs 1 GOG von „erforderlich“, so wie dies schon die DSGVO normiert. Welche Daten für welche Zwecke erhoben werden dürfen, regeln die Verfahrensgesetze, deren (europarechtskonforme) Auslegung anhand des Art 5 DSGVO – in jenem Ausmaß, in dem dieser nach der Beschränkung noch Anwendung findet – erfolgen soll.<sup>32</sup> Gestützt werden kann eine Verarbeitung personenbezogener Daten auch auf Art 9 Abs 2 lit f DSGVO.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> *Martini*, in *Paal/Pauly* (Hrsg), DS-GVO BDSG<sup>2</sup> (2018) Art 26 Rz 27.

<sup>30</sup> Vgl Art 28 und 29 DSGVO; Weisungsverhältnis und richterliche Unabhängigkeit sind naturgemäß prima facie nicht vereinbar.

<sup>31</sup> *Ory/Weth*, Betroffenenrechte in der Justiz – Die DS-GVO auf Konfrontationskurs mit der ZPO, NJW 2018, 2829 (2830 f).

<sup>32</sup> So die ErlRV 65 BlgNR 26. GP 151.

<sup>33</sup> *Ory/Weth* (2018) schließen aus dem Erlaubnisvorbehalt des Abs 2 leg cit, dass im Sinne eines argumentum a maiore ad minus eine Verarbeitung personenbezogener Daten erst recht möglich sein muss, wenn sie bereits für besondere Kategorien solcher Daten erlaubt wird. Die in Art 9 Abs 2 lit f DSGVO genannte Erforderlichkeit sollte

Bei der Umsetzung der Öffnungsklausel des Art 23 Abs 1 lit f DSGVO stellt der österr Gesetzgeber in § 84 GOG klar, dass sich die Rechte und Pflichten aus Art 12 bis 22 und Art 34 DSGVO und die sich aus dem Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung nach § 1 DSG ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach den Verfahrensgesetzen und den darauf beruhenden Verordnungen sowie den Vorschriften des GOG richten.<sup>34</sup> Es wird daher ebenfalls danach zu trachten sein, herauszuarbeiten, inwieweit die einzelnen Betroffenenrechte nach der DSGVO<sup>35</sup> – in ihrer jeweiligen Form womöglich eingeschränkt –<sup>36</sup> gegenüber den Zivilgerichten geltend machbar sind und wie sich dies praktisch darstellt. In diesem Zusammenhang lässt sich dann womöglich auch klären, welches Datenschutzniveau für diesen beschränkten Anwendungsbereich noch zutreffend und so auch durchsetzbar ist.

## 2. Zentrale Forschungsfrage(n)

Aus dem dargestellten Problemaufriss ergibt sich folgende zentrale Forschungsfrage:

- Wie stellt sich der Datenschutz nach der DSGVO in der Zivilgerichtsbarkeit dar und welche Hintergründe stehen hinter diesem besonderen Regelungsregime?

Genauer wird sich die geplante Dissertation mit folgenden Unterfragen beschäftigen:

- Wie findet die DSGVO in der Zivilgerichtsbarkeit Anwendung und wie wurden allfällige Öffnungsklauseln umgesetzt?
- Wobei konfligiert der „gewöhnliche“ Datenschutz mit der justiziellen Tätigkeit und bedarf daher einer besonderen Regelung?
- Besteht ein Kontrolldefizit für den Bereich der innergerichtlichen Datenschutzkontrolle (Quis custodiet ipsos custodes)?
- Wie wurde die innergerichtliche Datenschutzkontrolle in anderen Staaten umgesetzt?
- Wie lassen sich (datenschutzrechtliche) Verantwortlichkeit und richterliche Unabhängigkeit in Einklang bringen und besteht hier überhaupt ein Konflikt?

---

nicht streng ausgelegt werden, um die Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Institutionen zu gewährleisten; siehe auch *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim* (Hrsg) *DatKomm* (2018) Art 9 Rz 44 ff; *Albers/Veit* in *Wolff/Brink* (Hrsg), *BeckOK Datenschutzrecht* (31. Edition 2018) Art 9 Rz 68 ff; aA hinsichtlich der Erforderlichkeit ist *Goricnik*, *Datenschutzrecht* gilt auch für Vorbringen und Beweismittel vor Gericht, *DRdA* 2018, 433 (435 f). Laut *Frenzel*, in *Paal/Pauly* (Hrsg) *DS-GVO BDSG<sup>2</sup>* (2018) Art 9 Rz 37 muss etwa bei Beweisunterlagen immer der Gewinn an Informationsgehalt – wohl ex ante – zu prüfen sein, damit nicht relevante Daten einer besonderen Kategorie Einlass in das Verfahren finden.

<sup>34</sup> Laut den ErlRV 65 BlgNR 26. GP 151 erfolgt dies durch die genannten Gesetze abschließend.

<sup>35</sup> Für einen Überblick der Betroffenenrechte siehe *Fellner*, *Betroffenenrechte nach der DSGVO*, *VbR* 2018, 84 (86 ff).

<sup>36</sup> Vgl Art 23 Abs 1 lit f DSGVO.

- Wie wird der 1. Abschnitt des IV. Kapitels der DSGVO theoretisch und faktisch auf zivilgerichtliche Akteure angewendet und sind die grundlegenden Begriffskonzepte hier noch zutreffend?
- Wie werden intergerichtliche Datenübergaben, etwa im Zusammenhang mit Rechtshilfemaßnahmen, datenschutzrechtlich flankiert?
- Welches Datenschutzniveau bleibt Betroffenen im Bereich zivilgerichtlicher Prozesse erhalten und wie können sie dieses durchsetzen?

### **3. Methoden**

Zur Bearbeitung des Dissertationsthemas wird zunächst eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt, die sowohl physische wie auch online verfügbare Literatur sowie nationale und internationale Datenbanken umfasst. Für Unklarheiten in normativen Quellen soll der Methodenkanon der Rechtswissenschaften zur Auslegung herangezogen werden. Ebenso soll insb in jenen Bereichen, in denen die DSGVO Öffnungsklauseln vorgesehen hat, Rechtsvergleiche zu anderen Rechtsordnungen angestellt werden. Auch die Gegenüberstellung verschiedener Sprachfassungen des Rechtstexts der DSGVO soll bei Unklarheiten erfolgen. Bei der Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit, zur Darstellung von Datenverarbeitungen in einer mehrpersonalen Verarbeitungskette und deren Problematiken sowie bei der Analyse der Reichweite und Geltendmachung von Betroffenenrechten – alle im Zusammenhang mit Zivilgerichten – soll auch eine Fallstudie angestellt werden.<sup>37</sup> Diese soll theoretische Vorgaben praktisch darstellen und an einen fiktiven oder realen Zivilprozess angelehnt sein, um so eine problemorientierte Aufarbeitung zu ermöglichen.

### **4. Grobe Gliederung**

1. Einführung
2. Anwendungsbereich der DSGVO im Zivilgericht
  - 2.1. Öffnungsklauseln
    - 2.1.1. Begriff der justiziellen Tätigkeit
    - 2.1.2. Europäischer Gerichts begriff
  - 2.2. Umsetzungsmaßnahmen
3. Hintergründe für ein beschränktes Datenschutzrecht
  - 3.1. Richterliche Unabhängigkeit

---

<sup>37</sup> Vgl zu Fallstudien *Miller*, *The Use of Case Studies in Law and Social Science Research*, *Review of Law and Social Science* 2018, 381 (385), die als wesentlichen Vorteil einer solchen Untersuchung vor allem die Gewinnung von theoretischen, konzeptionellen und kausal-mechanistischen Erkenntnissen sieht.



- 3.2. Verfahrensautonomie
- 3.3. Justizgewährleistungsanspruch
- 4. Besonderheiten im Datenschutzrecht der Zivilgerichte
  - 4.1 Innergerichtliche Datenschutzkontrolle (mit Kontrolldefizit?)
  - 4.2. Der fehlende Datenschutzbeauftragte
- 5. Verarbeitungsgrundlagen
- 6. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit
  - 6.1. Verantwortlicher
  - 6.2. Auftragsverarbeiter
  - 6.3. Rollenzuteilung
  - 6.4. Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit
- 7. Verbleibendes Datenschutzniveau
- 8. Durchsetzung von Betroffenenrechten
- 9. Fallstudien
- 10. Ergebnisse

## 5. Zeitplan

WS 2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfassende Literaturrecherche und Judikaturanalyse im Gebiet des Dissertationsthemas</li> </ul>
SS 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Recherche</li> <li>• Erstellung des Exposés</li> <li>• SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens</li> <li>• Einreichen des Exposés</li> <li>• Abschließen der Dissertationsvereinbarung</li> <li>• Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens</li> </ul>
WS 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfassen der Dissertation</li> <li>• SE aus Zivilverfahrensrecht</li> </ul>
SS 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfassen der Dissertation</li> </ul>
WS 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfassen der Dissertation</li> </ul>
SS 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe des Erstentwurfs</li> <li>• Fertigstellung, Einreichung und Defensio der Dissertation</li> </ul>

## **6. Ausgewählte Literatur**

- Bobek*, Data protection, anonymity and courts, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 2019, 183
- Cervenka/Schwarz*, Datenschutz im Schiedsverfahren – die Rolle des Schiedsgerichts, *SchiedsVZ* 2020, 78
- Deixler-Hübner*, Privilegien der DSGVO auch für Schiedsgerichte?, *RdW* 2020, 89
- Engeler*, Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf die Arbeit der justiziellen Beteiligungsgremien, *NVwZ* 2019
- Erkelenz/Leopold*, Datenschutz beim Beweis durch Sachverständige, *NZS* 2019, 926
- Fasching/Konecny* (Hrsg) *Zivilprozessgesetze*<sup>3</sup> (2013)
- Jahnel* Paralleler Rechtsschutz nach der DSGVO erneut vom OGH bestätigt! Gerichtliche Zuständigkeit im Datenschutz, *VbR* 2019
- Kienle/Wenzel*, Das Klagerecht der Aufsichtsbehörden, *ZD* 2019, 107
- Knyrim* (Hrsg) *DatKomm* (2018)
- Krüger/Möllers*, Metadaten in Justiz und Verwaltung, *MMR* 2016, 728
- Kühling et al*, *Die DSGVO und das nationale Recht* (2016)
- Leopold*, Informationspflichten nach der DS-GVO im sozialgerichtlichen Verfahren, *NZS* 2018, 357
- Miller*, The Use of Case Studies in Law and Social Science Research, *Review of Law and Social Science* 2018, 381
- Ory/Weth*, Betroffenenrechte in der Justiz – Die DS-GVO auf Konfrontationskurs mit der ZPO, *NJW* 2018, 2829
- Paal/Pauly* (Hrsg), *DS-GVO BDSG*<sup>2</sup> (2018)
- Petri*, Das Verhältnis von Datenschutzaufsicht und Rechtsprechung, *ZD* 2020, 81
- Thiele*, Die datenschutzrechtliche Rolle des Sachverständigen, *jusIT* 2019, 193
- Vasek*, Europäischer Gerichtsbegriff, demokratische Verfassungstraditionen und oberösterreichisches Landesverwaltungsgericht, *ZVG* 2019, 420

*Wiebe/Eichfeld*, Spannungsverhältnis Datenschutzrecht und Justiz: Anwendungsbereich,  
Verantwortlichkeit, richterliche Unabhängigkeit, NJW 2019, 2734

*Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht (31. Edition 2018)